

Überschrift

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

**zur Untersagung des Mitbringens von
branntweinhaltigen Alkoholmischgeträn-
ken in handelsüblichen Verbrauchseinhei-
ten oder Branntwein durch Besucher des
Festbereiches des Internationalen Straßen-
festes.**

I. Anordnung

Aufgrund

- § 1, § 3, § 111 Abs. 2 und § 113 des Polizeigesetz von Baden-Württemberg BW (PolG) i. d. Fassung vom 17. Januar 2021
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG vom 12. April 2005 (GBl.S.350)

**wird das Mitbringen von vorgefertigten
branntweinhaltigen Alkoholmischgeträn-
ken in handelsüblichen Verbrauchseinhei-
ten oder Branntwein durch Besucher des
Festbereiches des Internationalen Straßen-
festes**

**während der nachfolgenden Zeiten unter-
sagt:**

**Freitag, 17. Juni 2022 von 18.00 Uhr bis
24.00 Uhr**

Samstag, 18. Juni 2022 von 11.00 Uhr bis

Sonntag, 19. Juni 2022 01.00 Uhr

Sonntag, 19. Juni 2022 von 11.00 Uhr bis

20.00 Uhr

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Lieferanten der im abgegrenzten Gebiet ansässigen Gastronomiebetriebe sowie die Betreiber der Feststände des Internationalen Straßenfestes.

Der Gültigkeitsbereich der Verfügung umfasst den durch nachfolgende Straßen begrenzten Bereich der Stadt Sindelfingen (Sperrbereich):

Klosterstraße, Obere Vorstadt bis Hirsauer Straße, Hirsauer Straße bis Einmündung Maichinger Straße, Maichinger Straße bis Einmündung Wurmbergstraße, Wurmbergstraße

bis Einmündung Grabenstraße, Grabenstraße, Adelbortenstraße, Alexanderstraße, Wettbachstraße bis zum Kreisverkehr, Gartenstraße, Bleichmühlstraße, Gansackerweg, Vaihinger Straße, Gerhardtstraße bis Einmündung Heinestraße, von der Heinestraße entlang des Fußweges am See in Richtung Wilhelm-Hörmann-Straße, Wilhelm-Hörmann Straße entlang der beiden Seen bis Herrenwäldlestraße bis zum Fußweg Richtung Seestraße/Mönchstraße, Seestraße bis zur Einmündung Klosterstraße jeweils einschließlich der genannten Straßen.

Personen, die branntweinhaltige Mischgetränke oder Branntwein innerhalb des oben angeführten Sperrbereichs mit sich führen, ohne Lieferant eines Gastronomiebetriebes oder Betreiber eines Feststandes zu sein, haben den Sperrbereich unverzüglich zu verlassen.

Auf Verlangen des Polizeivollzugsdienstes oder des vom Veranstalter beauftragten Kontrollpersonals können innerhalb des Sperrbereiches Taschenkontrollen durchgeführt werden. Werden Getränke mitgeführt, die unter das Verbot fallen, sind diese herauszugeben und werden beschlagnahmt.

Personen, die sich der Aufforderung den Sperrbereich zu verlassen, widersetzen, können die mitgeführten branntweinhaltigen Mischgetränke oder Branntwein nach § 38 PolG BW weggenommen (beschlagnahmt) werden.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Straßenverkehrsbehörde/ Vollzug“ Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, Zimmer 0.14, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung des Mitbringens von

branntweinhaltigen Alkoholmischgetränken in handelsüblichen Verbrauchseinheiten (sog. Alkopops) oder Branntwein durch Besucher des Festbereiches des Internationalen Straßenfestes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen erhoben werden.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Sindelfingen, 01. Juni 2022
Stadtverwaltung Sindelfingen
Erster Beigeordneter
Christian Gangl